



Bern, 18. September 2009

Adressat/in:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz:
Eröffnung des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juni 2009 haben National- und Ständerat das totalrevidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (nMWSTG) verabschiedet. Das neue Gesetz tritt - da ein Referendum nicht absehbar ist - auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Gestützt auf Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung obliegt es dem Bundesrat, die Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen. Im Weiteren weisen Bestimmungen des nMWSTG den Bundesrat an, zu verschiedenen Bereichen die Einzelheiten festzulegen.

Gemäss dem Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren ist bei einer Verordnung ein Vernehmlassungsverfahren nicht zwingend vorgesehen. Da das Parlament das Inkrafttreten des totalrevidierten Mehrwertsteuergesetzes bereits auf den 1. Januar 2010 festgelegt hat, wäre ein förmliches Vernehmlassungsverfahren zudem von den zeitlichen Rahmenbedingungen her nicht möglich. Im Rahmen eines vom Eidg. Finanzdepartement EFD durchgeführten Anhörungsverfahrens werden die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise gleichwohl zur Stellungnahme eingeladen.

Inhalt der Vorlage

Mit der Verabschiedung des neuen Mehrwertsteuergesetzes am 12. Juni 2009 wurde ein wesentlicher Schritt zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer getan. Mit dem Erlass der zugehörigen Verordnung wird dieses Ziel weiterverfolgt. Die neue Verordnung präzisiert die Gesetzesbestimmungen, um damit die Rechtssicherheit und die Transparenz für die Steuerpflichtigen weiter zu verbessern. Ausserdem ersetzt sie in wesentlichen Punkten die heutigen Publikationen der Eidg. Steuerverwaltung ESTV. Der Gesetzgeber hat klar zum Ausdruck gebracht, dass den Publikationen der ESTV keine für die steuerpflichtigen Personen verbindliche Wirkung zukommen soll. Für die Praxis und den Vollzug wichtige Punkte werden deshalb in der Verordnung geregelt. Damit soll die Verbindlichkeit der Bestimmungen gestärkt und der Rechtsbestand vor Gericht gewährleistet werden. Die neue Verordnung ist mit 151 Artikeln ausserdem ausführlicher und detaillierter als die bisherige Verordnung.



Auf einige zentrale Punkte des Verordnungsentwurfs sei im Folgenden hingewiesen:

- Die Steuerausnahmen und die Steuersätze blieben in Teil A der Mehrwertsteuerreform ausgeklammert. Die Verordnungsbestimmungen zu den Steuerausnahmen und den Steuersätzen werden deshalb grösstenteils unverändert übernommen.
- Als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag gelten gemäss Artikel 28 Mittelflüsse, die von einem Gemeinwesen ausserhalb eines Leistungsverhältnisses ausgerichtet werden. Beiträge des Gemeinwesens führen somit beim Empfänger zu einer Vorsteuerkürzung. Spenden, welche zu keiner Vorsteuerkürzung mehr führen, liegen dann vor, wenn sie von natürlichen und privaten juristischen Personen stammen.
- Artikel 37 sieht neu auch die Option für steuerausgenommene Leistungen im Ausland und das damit einhergehende Vorsteuerabzugsrecht im Inland vor.
- Die Saldosteuersatzmethode und die Pauschalsteuersatzmethode sind neu in den Artikeln 72-93 auf Stufe Verordnung ausführlich geregelt.
- Reine Holdinggesellschaften sind neu gemäss Artikel 10 durch das Kaufen, Halten und Verkaufen von qualifizierten Beteiligungen unternehmerisch tätig.
- Die subsidiäre Haftung des Zessionars für die mit den Entgeltforderungen abgetretene Mehrwertsteuer wird in den Artikeln 23-25 präzisiert.

Der Verordnungsentwurf und der erläuternde Bericht können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis **spätestens Freitag, 9. Oktober 2009** an:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Für Rückfragen oder allfällige weitere Informationen steht Ihnen Herr Claude Grosjean gerne zur Verfügung (Tel. 031 323 71 27, claudio.grosjean@estv.admin.ch).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Merz
Bundespräsident

Beilagen:

Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)